

Ausschreibung von LEISTUNGSSTIPENDIEN

für das Studienjahr 2023/24

gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG)

Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Ein Leistungsstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht übersteigen.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (nach §4 StudFG)

Einem Inländer/Einer Inländerin gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahren ununterbrochen in Österreich leben
- staatenlos sind und
 - vor der erstmaligen Zulassung an der SFU gemeinsam mit einem Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind
- Britische Staatsbürgerin bzw. britischer Staatsbürger sind

Ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender der SFU (an allen Standorten der Sigmund Freud PrivatUniversität)

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG): Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan addiert.

Hervorragende, für das Studium maßgebliche Studienleistungen der ordentlichen Studienrichtungen Psychotherapiewissenschaft (PTW), Psychologie (PSY), Human-/Zahnmedizin (MED) sowie Rechtswissenschaften (JUS) im Mindestausmaß von 50 ECTS-Punkten.

Für die Gesamtanzahl der im Studienjahr erreichten ECTS-Punkte gelten auch jene Leistungen, die „mit Erfolg teilgenommen (m.E.t.)“ bewertet wurden; allerdings fließen sie **nicht** in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

Es gilt das Prüfungsdatum gemäß der Studienjahreinteilung vom **1.9.2023 bis 31.8.2024**.

- Die Bakkalaureats-/Bachelorarbeit sowie die Magister-/Masterarbeit und die jeweiligen Abschlussprüfungen werden in die Bewertung aufgenommen.
- Doktoratsstudium der Psychotherapiewissenschaft/Psychologie: Das Doktoratsstudium muss im Berechnungszeitraum abgeschlossen worden sein; die Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Abschlussprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt sein.

Notendurchschnitt

- Für alle vier Studienrichtungen (PTW, PSY, MED und JUS): **1,5**

BEWERBUNGSFRIST: Mo, 23. September bis Fr, 11. Oktober 2024

BEWERBUNGS-VORGANG:

- **PTW: Persönliche Einreichung** mit ausgefülltem Antragsformular **und** Kopien der Nachweise aller im Zeitraum relevanten Bestätigungen für die **praktischen Anteile des Studiums** (PE/MPE, Praktikum, Reflexion des Praktikums, Praxis, Reflexion der Praxis, Lehranalyse, Einzel- od. Gruppensupervision, Methodenwerkstatt), im *Studien Service Center PTW – ZI-Nr. 4015*

Die folgenden Dokumente werden **nicht** benötigt:

- Sammelzeugnis
- Nachweise für die B4-UE „*Window of Opportunity*“ (da dieser Studienplan erst gewertet wird, wenn er auch in Academy 5 eingetragen ist)
- Nachweise für den Besuch von Zusatz-Lehrveranstaltungen (wie zB Gender Study Group...)
- Nachweise für Literaturseminare
- Nachweise für Forschungsaktivitäten

Bei Fragen wenden Sie sich an Frau Mag. (FH) Klaus: (01) 798 40 98 DW 402

- **PSY:** Persönliche Einreichung mit ausgefülltem Antragsformular im *Studien Service Center* oder per E-Mail an psychologie@sfu.ac.at, **kein Sammelzeugnis**
- **MED:** Hochladen des ausgefüllten Antragsformulars im Campus Management System **ACADEMY5, über das Antragsmanagement, kein Sammelzeugnis**
- **JUS:** Einreichung per E-Mail mit ausgefülltem Antragsformular an sarah.brustmann@jus.sfu.ac.at, **kein Sammelzeugnis**

Erforderliche Nachweise über die Inländergleichstellung und allfällige wichtige Gründe, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, sind ebenfalls beizulegen.

ZUERKENNUNG:

Alle Bewerber*innen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung per Nachricht an die E-Mail-Adresse verständigt. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs 2 StudFG).

Sollten in Relation zu den zur Verfügung gestellten Mitteln zu viele Studierende die Mindestanforderungen erfüllen, werden nur jene Studierenden bei der Vergabe berücksichtigt, die die besten Leistungen nachweisen können (Notendurchschnitt niedriger als 1,5) und deutlich mehr als 50 ECTS-Punkte erreicht haben. Sollte es zu viele Anspruchsberechtigte geben, kann es sein, dass Studierende, die im letzten Studienjahr bereits ein Stipendium erhalten haben, bei der diesjährigen Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampf

Vorsitzender der Leistungs- und Förderungsstipendienkommission

und

Univ.-Doz. Dr. Christian Joukhadar

Stv. Vorsitzender der Leistungs- und Förderungsstipendienkommission